

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage Nr. 1689  
der Abgeordneten Iris Schülzke  
BVB / FREIE WÄHLER Gruppe  
Drucksache 6/4081

### **Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in Herzberg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: In der Stadt Herzberg sind die vom Land festgelegten Überschwemmungsgebiete mit Verwunderung zur Kenntnis genommen worden, so Berichte in der Presse am 13.04.2016. Auf den in der Kreisverwaltung ausliegenden Karten, sei fast ganz Herzberg/E blau eingezeichnet. In der öffentlichen Informationsveranstaltung, ebenso bei der öffentlichen Auslegung hatten viele Bürger Einwände angezeigt. Während der Versammlung wurde von den Vertretern des Landes eine sachliche Prüfung der betroffenen Gebiete und die Möglichkeit des weiteren Bauens zugesagt. Inzwischen sind nun die möglichen Überschwemmungsgebiete auf entsprechenden Karten festgesetzt. Andererseits bemängeln die Bürger in Herzberg, die unzureichenden Informationen und Aktivitäten zum Hochwasserschutz.

Frage 1: Wie viele Einwendungen liegen bzw. lagen von Bürgern im Bereich der Schwarzen Elster in Herzberg/E. vor, wie viele Einwendungen wurden in der Abwägungsphase berücksichtigt?

Frage 2: Wie viele Einwendungen wurden nicht berücksichtigt und welche Inhalte blieben unberücksichtigt?

zu Frage 1 und 2: Es liegen 16 Stellungnahmen mit Absendern aus Herzberg vor. Die Stellungnahmen beinhalten insgesamt 62 Einwendungen, wobei sehr viele Einwendungen von verschiedenen Absendern inhaltsgleich sind. Es wurden etwa 25 unterschiedliche Einwendungen vorgebracht. Inhaltlich bezogen sich die Einwendungen auf Wertminderungen, Einschränkungen der Bebaubarkeit und sonstigen Nutzbarkeit sowie der Versicherbarkeit von Immobilien. Des Weiteren wurden Entschädigungsforderungen erhoben und Nachfragen zur Bemessung des Überschwemmungsgebiets gestellt. Es gab Forderungen und Vorschläge zu Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Hinweise auf im Hochwasserfall eintretende Schäden und Unterhaltungsmängel. Vielfach wurde die Befürchtung geäußert, dass die Gebiete künstlich geflutet werden. Ein Großteil dieser Einwendungen befasste sich mit befürchteten Folgen aus der Ausweisung und nicht mit den Ausweisungen der Überschwem-

mungsgebiete in ihrer inhaltlichen und räumlichen Ausprägung. Deshalb führten diese Einwendungen auch nicht zu Änderungen der Ausweisung.

Frage 3: Wie viele Einwendungen wurden nicht beantwortet, welche Gründe liegen dafür vor?

zu Frage 3: Alle Absender von Stellungnahmen wurden in einem Rundschreiben über die wesentlichen vorgetragenen Einwendungen und die diesbezüglichen Bewertungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) informiert. Außerdem ist der Inhalt des Rundschreibens und die dazu gehörende Tabelle mit dem wesentlichen Inhalt der am häufigsten vorgetragenen Einwände, Hinweise und Vorschläge sowie die Stellungnahme des MLUL dazu auf der Internetseite des MLUL zum Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster eingestellt.

Frage 4: Die Bürger in Herzberg/E. befürchten, dass ihr Versicherungsschutz beim Wohneigentum/ Geschäftseigentum im Bereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete erheblich sinkt bzw. dass die Versicherungsprämien erheblich steigen werden, wie schätzt die Landesregierung das ein?

zu Frage 4: Hierzu liegen der Landesregierung keinerlei Daten oder sonstige Informationen vor, sodass eine seriöse Einschätzung nicht möglich ist.

Frage 5: Welche Maßnahmen sind in welchem Zeitraum für den Hochwasserschutz im Bereich Herzberg/E. geplant? (Bitte in Jahresscheiben auflisten und erläutern!)

zu Frage 5: Das Vorhaben Hochwasserschutz Herzberg (Elster), das sich über eine Länge von rund 6,3 km entlang der Schwarzen Elster erstreckt, befindet sich in der Planungsphase. Gegenwärtig wird die Entwurfsplanung erarbeitet. Daran schließt sich das Planfeststellungsverfahren an. Mit einem Beginn der ersten Baumaßnahme kann ab 2020 gerechnet werden. Der Wertumfang der Gesamtmaßnahme Bau beträgt voraussichtlich 18 Mio. €.

Frage 6: Sind Baumaßnahmen im Hochwasserschutz in den nächsten 2 Jahren geplant, welche sind das? (bitte mit Zeitplan auflisten!)

zu Frage 6: In den kommenden 2 Jahren wird der Landesbetrieb Hochwasser (LHW) aus Sachsen-Anhalt den rechten Deich der Schwarzen Elster zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg (entspricht etwa dem OT Arnsnesta der Stadt Herzberg (Elster)) und der Eisenbahnlinie Jüterbog-Röderau instand setzen. Teil dieses Abschnittes ist auch ein etwa 500 m langer Abschnitt in einer brandenburgischen Exklave, sowie ein Teil in Arnsnesta. Auf Grund logistischer und fachlicher Erfordernisse wurde eine Vereinbarung geschlossen, nach der unter Federführung des Landes Sachsen-Anhalt die Baumaßnahme realisiert wird. Sie wird voraussichtlich 2016 beginnen und im Laufe 2017 abgeschlossen sein. Derzeit wird die Genehmigungsfähigkeit des Projektes geprüft.

Frage 7: In welcher Form und zu welchen Daten wurde die Stadt Herzberg/E. nach dem öffentlichen Auslegungsverfahren und der endgültigen Festsetzung der Überschwemmungsgebiete einbezogen?

zu Frage 7: Die Stadt Herzberg hat mit Schreiben vom 17.02.2015 zu den ausgelegten Kartenentwürfen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse Stellung genommen. Alle in den Stellungnahmen enthaltenen Einwände und Hinweise wurden aktenkundig geprüft. Die Prüfung der Stellungnahme ergab, dass Änderungen von Karten oder Korrekturen bzw. Wiederholungen von Verfahrensschritten nicht erforderlich sind. Die Stadt Herzberg wurde, wie alle anderen Absender von Stellungnahmen auch, in einem Rundschreiben über die wesentlichen vorgetragenen Einwendungen und die diesbezüglichen Bewertungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft informiert.

Frage 8: Haben die Bürger in Herzberg/E. mit Nachteilen bei Bauvorhaben zu rechnen, wenn ja in welcher Form?

zu Frage 8: Die im Überschwemmungsgebiet geltenden besonderen Schutzvorschriften haben gerade den Zweck, sowohl die Allgemeinheit als auch den Einzelnen vor den nachteiligen Folgen eines Hochwassers zu schützen. Insofern entstehen durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets keine Nachteile.

Frage 9: Sind für die Bauanträge im Bereich Herzberg/E. zukünftig wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich, welche Kosten fallen dafür zusätzlich an?

zu Frage 9: Vorhaben, die gegen eine im festgesetzten Überschwemmungsgebiet geltende Schutzvorschrift (§ 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) verstoßen würden, können unter bestimmten Voraussetzungen (s. § 78 Absätze 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) genehmigt werden. Sind die Vorhaben auch baugenehmigungspflichtig, würde die Baugenehmigung die wasserrechtliche Genehmigung mit einschließen. Eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung ist dann nicht erforderlich. Die Gebühr für eine gesonderte oder eine von der Baugenehmigung konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung wird nach Einzelfall gemäß § 14 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit Tarifstelle 5.1.8.4 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 50 bis 2 600 € berechnet.

Frage 10: Verlängert sich durch die zusätzliche Beteiligung weiterer Behörden die Bearbeitungsdauer für die Bauanträge?

zu Frage 10: Da die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets erst am 12.05.16 in Kraft getreten ist, liegen hinsichtlich längerer Bearbeitungszeiten durch Beteiligung weiterer Behörden noch keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Fristenregelungen des § 63 der Brandenburgischen Bauordnung hingewiesen.